ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. Oktober 1996

mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur mit Ursprung in der Republik Elfenbeinküste

(Text von Bedeutung für den EWR)

(96/609/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/493/EWG des Rates vom 22. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und die Vermarktung von Fischereierzeugnissen [1], zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/71/EG [2], insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine Sachverständigengruppe der Kommission hat sich nach der Republik Elfenbeinküste begeben, um die Erzeugungs-, Lagerungs- und Versandbedingungen für Fischereierzeugnisse, die für die Gemeinschaft bestimmt sind, zu prüfen.

Die in der Republik Elfenbeinküste für die Veterinär- und Hygienekontrollen von Fischereierzeugnissen angewandten Rechtsvorschriften können als den Anforderungen der Richtlinie 91/493/EWG gleichwertig angesehen werden.

Das „Ministère de l'Agriculture et des Ressources animales — Direction Générale des Ressources animales (MARA-DGRA)", zuständige Behörde in der Republik Elfenbeinküste, ist in der Lage, die Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften effizient zu überprüfen.

Die Bescheinigungsanforderungen gemäß Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe a) der Richtlinie 91/493/EWG umfassen die Festlegung eines Bescheinigungsmusters, die Wahl der Sprache oder Sprachen, in der die Bescheinigung erstellt werden muß und die Qualifikation des Unterzeichneten.

Gemäß Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe b) der Richtlinie 91/493/EWG muß auf den Verpackungen der Fischereierzeugnisse ein Kennzeichen angebracht werden, das den Namen des Drittlandes und die Zulassungsnummer des Ursprungsbetriebs trägt.

Gemäß Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe c) der Richtlinie 91/493/EWG ist ein Verzeichnis der zugelassenen Betriebe zu erstellen. Dieses Verzeichnis muß auf der Grundlage einer Mitteilung an die Kommission vom „MARA-DGRA" erstellt werden. Das „MARA-DGRA" muß sich daher vergewissern, daß die diesbezüglichen Bestimmungen gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Richtlinie 91/493/EWG eingehalten werden.

Das „MARA-DGRA" hat offiziell zugesichert, daß die Vorschriften des Kapitels V des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG eingehalten und die Anforderungen hinsichtlich der Zulassung von Betrieben, d. h. Anforderungen, die den Vorschriften der genannten Richtlinie gleichwertig sind, erfüllt werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das „Ministère de l'Agriculture et des Ressources animales — Direction Générale des Ressources animales (MARA-DGRA)" ist die in der Republik Elfenbeinküste für die Überprüfung und Bescheinigung der Konformität von Fischereierzeugnissen mit den Anforderungen der Richtlinie 91/493/EWG zuständige Behörde.

Artikel 2

Fischereierzeugnisse mit Ursprung in der Republik Elfenbeinküste müssen folgenden Anforderungen genügen:

1. Jeder Erzeugnissendung muß das aus einem einzigen Blatt bestehende Original einer Genußtauglichkeitsbescheinigung nach dem Muster in Anhang A beiliegen, ordnungsgemäß ausgefüllt, datiert und unterzeichnet.
2. Die Erzeugnisse müssen aus zugelassenen Betrieben stammen, die in dem Verzeichnis in Anhang B aufgelistet sind.
3. Jede Verpackung, ausgenommen unverpackt eingefrorene Fischereierzeugnisse für die Konservenindustrie, muß in unauslöschbaren Zeichen die Angabe „der Republik Elfenbeinküste" und die Zulassungsnummer des Ursprungsbetriebs tragen.

Artikel 3

(1) Die Bescheinigung gemäß Artikel 2 Nummer 1 muß in mindestens einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats ausgestellt sein, in dem die Kontrolle stattfindet.

(2) Die Bescheinigung muß den Namen, die Qualifikationen und die Unterschrift des „Ministère de l'Agriculture et des Ressources animales — Direction Générale des Ressources animales (MARA-DGRA)"-Beauftragten sowie das Amtssiegel des „MARA-DGRA" tragen, wobei sich diese Angaben farblich von den anderen Angaben auf der Bescheinigung unterscheiden müssen.

[1] ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 15.
[2] ABl. Nr. L 332 vom 30. 12. 1995, S. 40.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 14. Oktober 1996

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG A

GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur mit Ursprung in der Republik Elfenbeinküste, die für die Europäische Gemeinschaft bestimmt sind, ausgenommen zweischalige Weichtiere, Echinoderme, Tunikata und Meeresgastropoden in jeder Form

Bezugsnr.: .....

Versandland: REPUBLIK ELFENBEINKÜSTE

Zuständige Behörde: „MINISTÈRE DE L'AGRICULTURE ET DES RESSOURCES ANIMALES — DIRECTION GÉNÉRALES DES RESSOURCES ANIMALES (MARA-DGRA)"

I. Identifizierung der Fischereierzeugnisse

Bezeichnung des Fischerei- oder Aquakulturerzeugnisses (1):

— Arten (wissenschaftliche Bezeichnung): .....

— Zustand des Erzeugnisses und Art der Behandlung (2): .....

Gegebenenfalls Codenummer: .....

Art der Verpackung: .....

Zahl der Packstücke: .....

Eigengewicht: .....

Vorgeschriebene Lager- und Beförderungstemperatur: .....

II. Ursprung der Fischereierzeugnisse

Name(n) und amtliche Zulassungsnummer(n) des/der Betriebe(s), die vom „MARA-DGRA" zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft zugelassen sind:

.....

.....

.....

.....

III. Bestimmung der Fischereierzeugnisse

Die Erzeugnisse der Fischerei/der Aquakultur (1) werden versandt

von: .....
(Versandort)

nach: .....
(Bestimmungsort und Land)

mit folgendem Beförderungsmittel: .....

Name und Anschrift des Versenders: .....

.....

.....

Name des Empfängers und Anschrift am Bestimmungsort: .....

.....

.....

(1) Nichtzutreffendes streichen.

(2) Lebend, gekühlt, gefroren, gesalzen, geräuchert, in Konserven usw.

IV. **Bescheinigung**

— Der amtliche Inspektor bescheinigt, daß die vorstehend beschriebenen Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse:

1. gemäß den Hygienevorschriften der Richtlinie 92/48/EWG gefangen und an Bord der Fischereifahrzeuge behandelt worden sind;
2. gemäß den Anforderungen der Kapitel II, III und IV des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG auf hygienische Weise angelandet, behandelt und gegebenenfalls verpackt, zubereitet, verarbeitet, gefroren, aufgetaut oder gelagert worden sind;
3. gemäß Kapitel V des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG einer Gesundheitskontrolle unterworfen worden sind;
4. gemäß den Kapiteln VI, VII und VIII des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG verpackt, identifiziert und befördert worden sind;
5. nicht von giftigen oder Biotoxine enthaltenden Arten stammen;
6. den organopletischen, parasitologischen, chemischen oder mikrobiologischen Anforderungen entsprechen, die für bestimmte Kategorien von Fischereierzeugnissen mit der Richtlinie 91/493/EWG und den dazu erlassenen Durchführungsentscheidungen festgelegt worden sind.

— Der amtliche Inspektor erklärt hiermit, daß ihm die Vorschriften der Richtlinien 91/493/EWG und 92/48/EWG bekannt sind.

Ausgefertigt in ....., am .....
(Ort) (Datum)

Amts-
siegel (1)

.....
Unterschrift des amtlichen Inspektors (1)

.....
(Name in Großbuchstaben, Qualifikation und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten) (1)

(1) Die Farbe des Siegels und der Unterschrift muß sich von den anderen Einzelheiten der Bescheinigung unterscheiden.

ANHANG B

VERZEICHNIS DER BETRIEBE

Zulassungs-nummer	Betriebe	Anschrift	Zugelassen bis
100 PP	SOCIÉTÉ DES CONSERVES DE CÔTE D'IVOIRE (SCODI)	ABIDJAN 01	31.12.1997
101 PP	SOCIÉTÉ IVOIRIENNE DE TRANSFORMATION DE THONS TROPICAUX (SI3T)	ABIDJAN 01	31.12.1997
102 PP	SOCIÉTÉ IVOIRIENNE DE FROID (SIFROID)	ABIDJAN 01	31.12.1997
110 PP	PÊCHE ET FROID CÔTE D'IVOIRE (PFCI)	ABIDJAN 01	31.12.1997
120 PP	CONSERVES INTERNATIONALES DE CÔTE D'IVOIRE (CIDCI)	ABIDJAN 15	31.12.1997
140 PP	PECHAZUR S. A.	ABIDJAN 01	31.12.1997
150 PP	SOCIÉTÉ DE PÊCHE ABIDJANAISE (SOPA)	ABIDJAN 04	31.12.1997
260 PP	CRUSTACÉS ET POISSONS DE CÔTE D'IVOIRE (CPCI)	ABIDJAN 07	31.12.1997
300 PP	GOMON EXOTIQUE	ABIDJAN 01	31.12.1997
380 PP	IVOIRE CRUSTACÉS (IVOCRUS)	ABIDJAN 07	31.12.1997
390 PP	BERTRAND PRODUITS EXPORT (B. P. E.)	ABIDJAN 08	31.12.1997